

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 019/2014 V-1
Teilbereich Hauptamt	
Datum 04.06.2014	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	11.06.2014			
Samtgemeinderat	18.06.2014			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lorenz	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Fusion der Stadt Helmstedt mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm mit den Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Räbke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf

Hier: Gebietsänderungsvertrag und Zukunftsvertrag (Anlage 4 zum Gebietsänderungsvertrag (beide Stand 27.05.2014))

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Am 02.06.2014 sind mit Stand 27.05.2014 aktualisierte Ausfertigungen

- des Zukunftsvertrages und
- des Gebietsänderungsvertrages

von der Stadt Helmstedt eingegangen.

Die Unterlagen sind als Anlage dieser Drucksache beigelegt.

Die Vorschläge des SG-Ausschusses vom 26.05.2014 zu Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages sind als Anlage der Niederschrift beigelegt worden.

Anlagen



Zukunftsvertrag

Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 4: Übersicht der festgelegten freiwilligen Leistungen

(Anmerkung: Behandlung in nächster Sitzung der Steuerungsgruppe, Basistabellen liegen vor, Reduzierung der freiwilligen Leistungen notwendig)

11. Übertragung der Abwasserentsorgung auf den WWL

Übertragung des Anlagevermögens	2011	SG	2.970.000 €	
Zinersparnis, da Investitionen nicht über Kredite finanziert werden mussten	2011	SG		75.000 €

12. Erhöhung der Hebesätze

Grundsteuer A und B (von 300% auf 330%)	ab 2010	F		6.300 €
Gewerbsteuer (von 310% auf 340%)	ab 2010	F		32.300 €
Grundsteuer A und B (von 280% auf 300%)	2010-2011	R		3.600 €
Grundsteuer A und B (von 300% auf 310%)	ab 2010	Sb		1.600 €
Gewerbsteuer (von 300% auf 310%)	ab 2010	Sb		3.700 €
Grundsteuer A und B (von 310% auf 320%)	2010-2013	Wa		5.100 €
Gewerbsteuer (von 310% auf 320%)	2010-2013	Wa		1.000 €
Hundesteuer	ab 2010	Wa		1. 00 €
Gewerbsteuer (von 300% auf 340%)	ab 2012	R		5.200 €
Hundesteuer	ab 2012	R		2.100 €
Grundsteuer A und B (von 300% auf 320%)	2012-2013	Sü		.500 €
Gewerbsteuer (von 300% auf 320%)	2012-2013	Sü		54.000 €
Hundesteuer	ab 2012	Sü		2.100 €

13. Anpassung der Erbbaupachtzinsen

für 52 Grundstücke um 44,52 € / Grundstück	ab 2012	R		2.300 €
--	---------	---	--	---------

14. Verkäufe

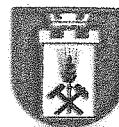
Wohnhaus Schulstraße 6	2011	Wa	34.000 €	
Verwaltungsgebäude Steinweg 21a	2013	Sü	7.000 €	
			4.011.300 €	927.000 €

Abgabe der Mietwohnungsverwaltung an die KWG (Hausmeister)	ab 2008	Sü	4. 00 €
Abgabe von Personal an den WWL nach Übertragung der Wasserversorgung	ab 2009	SG	95.600 €
Ersatz der "Bürokraft" durch "400-€-Kraft"	ab 2009	Wa	7.500 €
Reduzierung Reinigungsstunden Gemeindebüro	ab 2009	Wa	3.400 €
Personaloptimierung in Ordnungsamt	2010	SG	11.500 €
Zusammenlegung des Bauhofes (inkl. Stellenabbau)	ab 2010	Sü	57.000 €
Personaloptimierung in Ordnungsamt	ab 2011	SG	25.000 €
Reduzierung der Bauhofstunden	ab 2011	SG	41. 00 €
Neueinstellung im KiGa nach TVöD (gegenüber BAT)	ab 2013	Sü	10.000 €
Verzicht auf Einstellung von Auszubildenden	2013-2016	SG	101.600 €
2. Anpassung von Gebühren			
Freibad und Campingplatz	2002	SG	30.000 €
Friedhof	2004	SG	10.000 €
Frischwasser	2005	SG	3.400 €
Abwasser	2005	SG	71. 00 €
Campingplatz	2005	SG	.000 €
Campingplatz	2008	SG	4.600 €
Friedhof	2008	SG	13.000 €
3. Verbesserung der Schwimmbad- und Campingplatztechnik			
Modernisierung Solaranlage Schwimmbad	2002	SG	10.300 €
Umbau Heizungsanlage Campingplatz	2004	SG	9.000 €
Einbau einer elektronischen Steuerung für die Umwälzpumpen im Freibad	2004	SG	
4. Optimierung der Wasserversorgung			
Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Süpplingenburg	2004-2005	SG	75.000 €
Einstellung der Eigenwasserförderung	2006-2007	SG	25.000 €
Reduzierung des Einkaufspreises für Fremdwasser	2006-2007	SG	16.000 €
5. Übertragung der Wasserversorgung auf den WWL			
Übertragung des Anlagevermögens	2008	SG	654.200 €
dadurch geringere Liquidkredite - Zinsersparnis	ab 2008	SG	5.000 €
dadurch in 2010 Ablösung eines Kredites möglich - Zinsersparnis	ab 2011	SG	14.500 €
6. Budgetierung der Feuerwehren	ab 2008	SG	.000 €
7. Optimierung der Energieversorgung			
Erneuerung der Deckenbeleuchtung in der Nord-Elm-Halle	ab 2008	SG	3.100 €
Umzug der SG-Verwaltung	ab 2009	SG	2.000 €
Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	ab 2013	F	6.000 €
Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	2013	Sü	6.000 €
Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	ab 2013	Wa	9.500 €
Umrüstung Straßenbeleuchtung	ab 2013	Wo	5.000 €
8. Kündigung Mietvertrag Asylbewerberunterkunft	ab 2008	SG	11.000 €
9. Beschaffungen			
durch Winterausschreibung für Feuerwehrfahrzeug	2009	SG	19.000 €
10. Optimierung der SG-Verwaltung			
Umstellung des Kopiererkonzeptes auf Leasing	2010	SG	4.000 €
Erneuerung der Telefonanlage	2011	SG	2.100 €

8. Einführung Konzessionsabgabe Wasser	ab 2008		180.000
9. Umsetzung Energieeinsparkonzept Straßenbeleuchtung			
Einsparung 2007 /2003 421.958 kWh/a; - 24%	2003-2007		66.000
Durchn. Preis 2007: (14,4 ct + 7,5 % f. 2008) 15,5 ct.			
Einsparungen durch Investitionen und Leistungsaus-	2009-2013		98.500
schreibungen			
10. Einsparkonzept Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft			
Optimierung Bäderbetrieb (Betriebs-, Öffnungszeiten)	2006		34.000
Neues Tarifsysteem	ab 2008		60.000
Dauerhafte Begrenzung des Verlustausgleichs Juliusbad	2010		100.000
Geringere Defizitabdeckung für das Juliusbad	2013		43.000
Einmaliger Verzicht auf Verlustabdeckung	2010	700.000	
Neues Bäderkonzept	2012		108.000
11. Konsolidierungsmöglichkeiten unter 50 T€ u. .			
Anhebung Gebühren Freistellungsbescheinigungen	2007		5.200
Erhöhung der Hundesteuersätze	2008		16.200
Erhöhung Eintrittspreise Waldbad	2006		7.700
Erhöhung Eintrittspreise Waldbad	2008		20.000
Einstellung AST Verkehr	2008		3.500
Beteiligung Partner an Personalkosten Tierheim	2008		21.500
EDV Kooperation Nord Elm	2008		3.700
Verzicht auf kostenintensive Wartungsverträge	2008		8.900
Erhöhung der Hundesteuersätze	2013		15.000
Restliche Konsolidierungsmaßnahmen mit Beträgen zum	2009-		198.100
Teil unter 10.000 €	2013		
12. Verzinsung von Kapital			
Verzinsung Kapital durch Abwasserentsorgung, ab 2013			300.000
wird die Verzinsung vorgenommen.	2013		
		4.305.446	5.437.900

Samtgemeinde Nord-Elm (SG) und Mitgliedsgemeinden(F, R, Sü, Sb, Wa, Wo)

1. Personalkostenreduzierung durch Stellenabbau und Optimierungsmaßnahmen				
spätere Neubesetzung einer freien Stelle in der Verwaltung	2002	SG	7.000 €	
Optimierung Bauhof	ab 2002	SG		5.000 €
Förderung der o.g. Bauhofstelle durch Arbeitsamt	2002	SG	10.400 €	
Optimierung der Wasserwerkeüberwachung	2002-2007	SG		7.000 €
Abordnung FA für Bäderbetriebe	2005/2006	SG	14.000 €	
spätere Neubesetzung freier Stellen in der Verwaltung und	2006	SG	60.000 €	
Nichtübernahme von Auszubildenden				
Auflösung von befristeten Arbeitsverträgen	2008	SG	10.200 €	
Nichtbesetzung von Auszubildendenstellen	2008-2012	SG	33.000 €	
Abgabe von Personal an den WWL nach Übertragung der	2008	SG	73.400 €	
Wasserversorgung				
Abgabe der Mietwohnungsverwaltung an die KWG	ab 2008	SG		32. 00 €
(Verwaltung)				
Abgabe der Abrechnung Wa-/Ka-Gebühren an WWL	ab 2008	SG		6.200 €



Anlage 3: Realisierte Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung 2002 - 2013

(Verbesserungen bei den Aufwendungen im Einzelnen von unter 2.000 € bleiben unberücksichtigt)

Sicherungsmaßnahmen	Jahr	Gemeinde	Ergebnisverbesserung einmalig	Ergebnisverbesserung p.a.
---------------------	------	----------	-------------------------------	---------------------------

Stadt Helmstedt

1. Verkauf der Versorgungssparten Gas u. Wasser

Einnahmen für den Haushalt der Stadt:

Verwaltungshaushalt - Verlustabdeckung	2000/2001		3.605.446	
Vermögenshaushalt - Ersparte Kreditzinsen	2000-2002			298.000

2. Verkauf von städtischen Immobilien

Rücklagenbildung / ersparte Kreditaufnahmen

Verkaufserlös 6.147 T€ mit 5	2001-2007			277.000
Verkaufserlös 361 T€ mit 5	2008			18.000

3. Aktivierungsverzicht

Verzicht auf Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse im Rahmen der Eröffnungsbilanz

2009				87.700
------	--	--	--	--------

4. Erhöhung Hebesätze

Grundsteuer A und B (290-340; 310 - 350)	ab 2007			309.000
Grundsteuer A und B (340 - 350; 350 - 360)	2010			77.300
Grundsteuer A und B (350 - 380; 360 - 390)	2013			232.000
Gewerbsteuer (340 - 360)	ab 2007			340.000
Gewerbsteuer (360 - 370)	2010			133.000
Gewerbsteuer (370 - 400)	2012			300.000

5. Erhöhung Gebühren, Entgelte

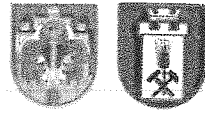
Erhöhung Kita-Entgelte	2013			90.000
Erhöhung Parkgebühren von 0,25 € auf 0,50 €	2010			69.000

6. Personalkostenreduzierung durch Stellenabbau

Stellenreduzierung 4 Stellen	2000-2002			162.000
Abgabe Sozialamt an LK : 14 Stellen	2003			567.000
Stellenreduzierung 14 Stellen	2004-2008			567.000
(durchschn. PersK 2007: 40.530 € / Stelle)				(1.296.000)
Stellenreduzierung	2009-2013			379.100
Abgabe der Rechnungsprüfung an Landkreis	2011			100.000

7. Zuschusskürzungen

lfd. Zuschüsse	2009-2013			142.500
----------------	-----------	--	--	---------



Zukunftsvertrag

Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

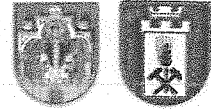
Anlage 3: Bereits realisierte Konsolidierungsmaßnahmen 2000 – 2013

Neue Stadt

Nr.	Einzelmaßnahme	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
Optimierung der Aufwendungen								
1.	Personalkosteneinsparung durch sozialverträglichen Stellenabbau Stelleneinsparung nach derzeitiger Planung: ein Wahlbeamter, ein Stadtjugendpfleger 26 Stellen von ausscheidenden Mitarbeitern bis 2022 Umsetzung eines neuen Konzeptes für die Fachbereiche Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus.		244.000	326.000	524.000	610.000	887.000	1.124.000
2.	Verkauf der Deutschen Technischen Akademie Ergebnisverbesserung bei Verkauf bis Ende 2015							
3.	Schließung einer Schule ab dem Schuljahr 2016/2017 Ergebnisverbesserung Berechnung für Grundschule Ostendorf							
4.								
5.	Fortschreibung des Konzeptes zur Energieeinsparung und CO ₂ Reduzierung Energieeinsparung in den Gebäuden Ersatz von alten Ampelanlagen und Straßenbeleuchtungen							
6.								
7.								
Minderaufwendungen gesamt		0	244.000	326.000	524.000	610.000	887.000	1.124.000
Ergebnisverbesserung gesamt		0	265.000	347.000	856.000	942.000	1.219.000	1.456.000

Neue Stadt

Nr.	Einzelmaßnahme	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
	Optimierung der Erträge							
1.	Angleichung der Hebesätze bei den Realsteuern ab 01.01.2019 - Hebesätze ab 2019: Grundsteuer A: 380 v.H.A11, Grundsteuer B: 390 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.				146.000	146.000	146.000	146.000
2.	Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer ab 01.01.2019 Hebesatz neu 410 v.H.				165.000	165.000	165.000	165.000
3.	Anpassung der Hundesteuer		21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
Mehrerträge gesamt		0	21.000	21.000	332.000	332.000	332.000	332.000



Zukunftsvertrag

Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 2: Konsolidierungsbeträge der Einzelmaßnahmen

(Anmerkung: Vorschläge der Verwaltungen sollen in der nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe diskutiert werden)

Ergebnisrechnung Neue Stadt mit Fusion und HSK		Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
1	Steuern und ähnliche Abgaben	17.725.549,24	20.250.984,14	22.222.679,39	17.547.648,18	24.650.600	20.997.200	21.730.900	22.479.300	23.244.300	24.030.900	25.196.400	26.098.200	27.038.500	28.019.100
-	davon Grundsteuer A	159.944,22	166.809,62	170.606,44	169.307,44	172.600	180.700	182.000	183.200	184.300	185.500	184.400	186.300	188.100	190.000
-	davon Grundsteuer B	3.012.863,63	3.074.352,58	3.091.644,54	3.183.036,19	3.346.300	3.389.500	3.394.100	3.397.800	3.401.500	3.405.700	3.515.400	3.550.500	3.586.100	3.622.000
-	davon Gewerbesteuer	4.985.276,74	7.680.150,68	9.002.286,01	3.667.585,97	10.213.600	5.772.500	5.951.900	6.130.600	6.310.400	6.501.700	6.932.600	7.140.800	7.355.000	7.575.600
2	Zuwendungen und allgemeine U	9.237.987,23	8.770.310,19	8.573.274,19	8.454.056,73	12.023.300	10.619.400	12.312.100	12.103.300	11.804.300	12.021.000	12.088.900	12.149.300	12.171.600	12.155.100
-	davon Schlüsselzuweisungen	6.484.184,00	6.064.712,00	5.678.480,00	5.190.392,00	8.696.100	7.282.000	8.928.300	8.716.500	9.964.800	10.168.100	10.220.400	10.267.200	10.275.800	10.249.000
3	Auflösungserträge aus Sonderpr	1.269.750,72	1.370.634,23	2.012.269,67	1.295.911,79	1.459.300	1.408.400	1.393.900	1.361.300	1.366.000	1.363.100	1.374.900	1.278.400	1.274.500	1.184.000
4	Sonstige Transfererträge	34.007,50	24.475,41	35.104,35	26.009,92	35.500	35.400	35.400	34.100	31.300	31.300	31.200	31.100	31.000	30.900
5	Öffentlich - rechtliche Entgelte	3.139.318,08	2.840.169,07	1.849.053,16	1.961.169,83	2.022.900	1.991.100	2.006.400	2.005.300	2.008.400	2.014.400	2.053.500	2.093.300	2.133.900	2.175.300
6	privatrechtliche Entgelte	754.278,13	698.105,16	896.247,10	911.609,48	828.700	941.400	931.100	921.600	919.200	918.200	918.200	918.200	918.200	918.200
7	Kostenersparungen und Kosten	1.793.492,44	2.088.628,17	2.058.750,24	1.824.234,69	1.939.800	1.873.200	1.750.200	1.768.500	1.777.700	1.753.000	1.767.000	1.781.200	1.795.700	1.810.500
8	Zinsen und ähnliche Finanzertr	230.172,82	198.679,84	326.857,67	181.396,11	1.281.400	466.700	488.500	450.400	450.100	435.600	436.600	437.600	438.600	439.700
9	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	865,80	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige ordentliche Erträge	1.283.921,41	1.804.043,03	3.117.139,25	1.860.549,90	1.354.500	2.513.800	1.950.400	1.832.500	1.949.500	1.913.700	1.917.900	1.922.200	1.926.600	1.931.200
Summe Erträge		35.468.477,57	38.046.029,24	41.091.375,02	34.063.452,43	45.596.000	40.848.600	42.600.900	42.958.300	43.552.800	44.483.200	45.786.600	46.711.500	47.730.600	48.666.000

13	Aufwendungen für aktives Pers	12.113.963,29	12.036.841,40	11.710.255,34	12.639.988,11	12.809.300	13.056.900	12.921.300	12.992.100	12.904.000	13.040.600	13.107.700	13.291.900	13.290.300	13.334.300
14	Aufwendungen für Versorgung	440.337,47	36.511,48	1.438.083,00	185.045,65	44.000	43.000	43.000	43.100	43.200	43.300	43.300	43.300	43.300	43.300
15	Aufwendungen für Sach- und C	5.592.972,92	5.131.353,45	6.109.692,46	5.556.413,70	6.750.300	6.183.500	6.180.400	5.880.500	5.760.300	5.820.400	5.895.900	5.972.700	6.050.900	6.130.200
16	Abschreibungen	2.197.765,95	2.368.713,05	2.180.386,36	2.192.413,15	2.564.900	2.530.100	2.443.700	2.457.000	2.492.400	2.557.500	2.526.700	2.382.900	2.328.400	2.142.700
17	Zinsen und ähnliche Aufwendu	870.905,79	883.032,73	780.939,07	748.885,81	773.800	732.000	904.400	922.100	953.900	1.091.300	1.087.600	1.195.500	1.179.500	1.253.300
-	davon Liquiditätskreditzinsen	376.375,15	319.710,38	221.416,87	215.361,25	284.200	301.300	442.000	426.000	457.000	586.000	585.000	698.000	685.000	764.000
18	Transferaufwendungen	19.824.151,01	18.294.798,65	19.372.136,46	19.885.192,04	20.848.900	21.309.300	21.613.600	21.968.100	21.004.700	21.472.100	21.920.400	22.394.700	22.869.300	23.346.400
19	Sonstige Ordentliche Aufwendu	1.277.793,02	1.449.226,28	1.409.599,53	1.408.048,15	1.741.600	1.737.900	1.643.200	1.657.000	1.653.600	1.651.100	1.657.000	1.663.000	1.669.100	1.675.300
Summe Aufwendungen		42.317.889,45	40.200.477,04	43.001.092,22	42.615.966,61	45.532.800	45.592.700	45.749.600	45.919.900	44.812.100	45.676.300	46.238.600	46.944.000	47.430.800	47.925.500

sonstige Sicherungsmaßnahmen, die von den Partnern noch vereinbart werden müssen												500.000	500.000	500.000	500.000
Ordentliches Ergebnis		-6.849.411,88	-2.154.447,80	-1.909.717,20	-8.552.514,18	63.200	-4.744.100	-3.148.700	-2.961.600	-1.259.300	-1.193.100	48.000	267.500	799.800	1.240.500

Finanzrechnung		Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Einz. aus laufender Verwaltungstätigkeit		33.978.748,94	36.512.223,05	37.455.791,73	34.326.131,72	42.280.000	38.283.300	40.612.700	41.126.600	41.773.400	42.733.200	43.972.600	44.994.000	46.017.000	47.042.900
Ausz. aus laufender Verwaltungstätigkeit		38.197.197,98	37.079.729,77	38.948.689,39	39.104.946,35	41.682.900	42.192.100	42.844.000	43.004.100	41.833.600	42.641.500	43.172.000	44.010.400	44.540.800	45.209.900
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit		-4.218.449,04	-567.506,72	-1.492.897,66	-4.778.814,63	597.100	-3.928.800	-2.231.300	-1.877.500	-60.200	91.700	800.600	983.600	1.476.200	1.833.000
Einz. aus Investitionstätigkeit		4.363.179,76	1.622.779,69	5.036.001,37	2.221.318,76	1.205.500	1.590.600	625.800	722.900	1.004.300	879.400	300.000	300.000	300.000	300.000
Ausz. aus Investitionstätigkeit		6.857.865,51	2.938.899,12	2.352.022,04	2.184.277,43	3.227.300	3.571.300	2.476.400	1.520.500	2.068.700	1.522.800	900.000	900.000	900.000	900.000
Saldo aus Investitionstätigkeit		-2.494.685,75	-1.316.119,43	2.683.979,33	37.041,33	-2.021.800	-1.980.700	-1.850.600	-797.600	-1.064.400	-643.400	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
Einz. aus Finanzierungstätigkeit		1.000.000,00	0,00	632.662,26	657.000,00	1.175.400	2.328.300	1.912.900	856.600	1.123.400	643.400	600.000	600.000	600.000	600.000
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit		736.297,16	962.834,81	1.030.082,88	593.111,40	692.850	988.500	663.100	726.700	774.900	820.600	857.300	802.700	784.500	831.600
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		263.702,84	-962.834,81	-397.420,62	63.888,60	482.550	1.339.800	1.249.800	129.900	348.500	-177.200	-257.300	-202.700	-184.500	-231.600

Entwicklung der Liquiditätskredite		15.310.860,36	17.984.790,08	17.538.500,00	22.162.999,40	23.338.366	27.908.066	19.275.166	21.820.366	22.596.466	23.325.366	23.382.066	23.201.166	22.509.466	21.508.066
Entwicklung der investiven Kredite		10.356.542,25	9.390.415,14	8.991.036,66	8.594.483,71	9.602.099	10.941.800	12.191.600	12.321.500	12.670.000	12.492.800	12.235.500	12.032.800	11.848.300	11.616.700



Zukunftsvertrag

Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 1: Basisdaten des Haushaltes

(Anmerkung: Konsolidierungsmaßnahmen von 500.000 € offen)

, den . .2014
Gemeinde Süpplingenburg

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Warberg

(Klaus Dieter Blohm)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Wolsdorf

(Sabine Siegmund)
Bürgermeisterin

, den . .2014
Gemeinde Süpplingenburg

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

, den . .2014
Gemeinde Warberg

(Volker Klisch)
Gemeindedirektor

, den . .2014
Gemeinde Wolsdorf

(Volker Klisch)
Gemeindedirektor

§ 9

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des § 23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Hannover, den . .2014
Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Helmstedt, den . .2014
Landkreis Helmstedt

(Boris Pistorius)
Innenminister

(Wolfgang Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Helmstedt, den . .2014
Stadt Helmstedt

, den . .2014
Samtgemeinde Nord-Elm

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

(Matthias Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Frellstedt

(Detlef Gottschalt)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Rábke

(Rainer Angerstein)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Süpplingen

, den . .2014
Gemeinde Süpplingen

(Harald Schulze)
Bürgermeister

(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

§ 6**Informationspflichten**

Die neue Stadt Helmstedt informiert das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr auf dem Dienstwege über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 7**Verpflichtung des Landes Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage der Stadt Helmstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und deren Mitgliedsgemeinden nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt 11.500.000,- € zu übernehmen.

Das Land gewährt die Entschuldungshilfe zum 2015. Aufgelaufene Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 2015 leistet, vom Land Niedersachsen übernommen (Zinserstattungsanspruch).

Die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, ihre Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vollständig zum Nominalwert der Tilgungshilfe an ein vom Land bestimmtes Bankinstitut zu verkaufen und über diesen Verkauf bis spätestens Ende Dezember 2014 einen Forderungskaufvertrag mit diesem Bankinstitut abzuschließen.

Die Verfahren für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die Haushaltsjahre 2014 ff. für die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden bleiben von diesem Vertrag unberührt. Sie werden unverändert abgewickelt.

§ 8**Beteiligung des Landkreises**

Der Landkreis Helmstedt wird die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm sowie die neue Stadt Helmstedt in ihren Bemühen um eine Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konstruktiv begleiten und unterstützen. Er wird bei zukünftigen Entscheidungen auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine aufgabengerechte, faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kreis- und Gemeindeebene richten.

Der Landkreis Helmstedt wird als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Vertrages auch in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt begleiten.

Der Landkreis Helmstedt gewährt für einen Zeitraum von 7 Jahren, zahlbar zum 01.07. eines jeden Jahres, eine Zuwendung (Sonderbedarfszuweisung) in Höhe der durch die Fusion bedingten Mehreinnahmen bei der Kreisumlage abzüglich der durch die Fusion bedingten Mindereinnahmen bei den eigenen Schlüsselzuweisungen (Nettomehreinnahmen). Erstes Jahr der Zahlung der Zuweisung ist das Jahr der Schlüsselzuweisungszahlung für die fusionierte Stadt.

- (3) Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus den Realsteuern sind grundsätzlich durch vergleichsweise mindestens durchschnittliche Hebesätze nach der Gemeindegrößenklasse (20.000 – 50.000) auszuschöpfen. Bei Abweichungen von den durchschnittlichen Hebesätzen sind die dafür zu Grunde liegenden sachlichen Gründe bzw. besonderen Umstände darzulegen.
- (4) Die neue Stadt Helmstedt wird eine Unterstützung gemäß dieses Zukunftsvertrages (teilweise Tilgung der Liquiditätskredite) einer ggf. künftigen weiteren Fusion mit einer anderen Kommune nicht entgegenhalten und ist bereit, auch nach einer Entschuldungshilfe Fusionsverhandlungen mit benachbarten Kommunen zu führen, soweit diese ebenfalls Beschlüsse für Fusionsverhandlungen gefasst haben.
- (5) Sitz der Stadtverwaltung ist die Kernstadt von Helmstedt. In Süplingen wird ein Bürgeramt eingerichtet. In den Ortsteilen Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf finden nach Bedarf Bürgersprechstunden durch die jeweiligen Ortsbürgermeister statt.
- (6) Die Stadt Helmstedt wird auch in Zukunft ihre interkommunale Zusammenarbeit weiter ausbauen, wenn dadurch Verwaltungsleistungen wirtschaftlicher erbracht werden können.

§ 4

Unvorhersehbare Ereignisse

- (1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, werden die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm sowie die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, respektive wird die neue Stadt Helmstedt andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.
- (2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich, Gesetzesänderungen mit stark negativen Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen (Gewerbsteuer), Zinsentwicklungen usw., die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Stadt Helmstedt liegen. In diesen Fällen können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5

Unwirksamkeit

Wird die Fusion zu einer neuen Stadt Helmstedt nicht bis zum 01.11.2016 umgesetzt, ist dieser Vertrag unwirksam. Es entstehen keine Zahlungsverpflichtungen für das Land Niedersachsen. Sofern die Entschuldungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder teilweise geleistet wurde, ist sie für diesen Fall in Höhe des geleisteten Betrages an das Land Niedersachsen zu erstatten. Hierbei erstatten die dann weiterhin eigenständigen Kommunen nur den jeweils auf sie entfallenden, nach den entsprechenden Kassenkreditvolumina errechneten, Anteil.

2. Optimierung der Aufwendungen

2.1. Personalausgaben

Durch Aufgabenbündelung und Optimierung wird ein Personalabbau mit einem Einsparvolumen von 524.000 € im Jahr 2019 und 1.124.000 € im Jahr 2022 erreicht. Dieser wird ohne betriebsbedingte Kündigungen durch Prüfung der Notwendigkeit von Stellenwiederbesetzungen bei Ausscheiden der Mitarbeiter/-innen aufgrund Erreichens der Altersgrenzen sowie durch Nichtwiederbesetzung von auslaufenden Zeitverträgen durchgeführt.

Die Stelle eines Wahlbeamten und des Stadtjugendpflegers werden eingespart. Darüber hinaus sollen nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 26 Stellen bis Ende 2022 entfallen.

2.2. Immobilienverkäufe

2.3. Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufhebung einer Schule in der Kernstadt von Helmstedt spätestens ab dem Schuljahr 2016/2017.

2.4. Bau und Betriebshöfe

2.5. Wirtschaftsförderung und Tourismus

2.6. Förderung von Vereinen und Verbänden

2.7. Konzept zur Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung

2.8. Umsetzung eines Konzeptes zur Kostensenkung bei den Grünflächen

(Anmerkung: Die Vorschläge für Konsolidierungsmaßnahmen sollen von den Verwaltungen der Samtgemeinde Nord-Elm und der Stadt Helmstedt erarbeitet und dann in die politische Diskussion und in die Lenkungsgruppe gegeben werden. Bereits eingetragene Vorschläge sind nur ein gedanklicher Anfang.)

Bei der Beurteilung der Konsolidierungsbemühungen werden die in den Jahren 2000 – 2013 bereits realisierten Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung (Anlage 3) berücksichtigt.

Bei vollständiger oder teilweiser Verfehlung einer Konsolidierungsmaßnahme im Bereich der Aufwandssenkung kann dieser Ausfall nur innerhalb dieses Bereichs kompensiert werden. Kann eine Konsolidierungsmaßnahme im Bereich der Ertragsoptimierung nicht oder nicht im vollen Umfang erreicht werden, kann diese Konsolidierung sowohl in diesem Bereich als auch im Bereich der Aufwendungen erfolgen.

§ 3

Weitere Voraussetzungen

- (1) Die verbindlich in einer Übersicht (Anlage 4) festgelegten freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages den mit dem Land Niedersachsen vereinbarten Prozentsatz von 3,99 Prozent der Gesamtaufwendungen nicht.

Der vereinbarte Prozentsatz berücksichtigt die Funktion der Stadt Helmstedt als Mittelzentrum der Region, die erhalten und gestärkt werden soll. Die Einrichtungen der Stadt Helmstedt werden von den Bürgern der Umlandgemeinden sowohl aus dem Gebiet des Landkreises Helmstedt als auch aus dem ehemaligen Grenzgebiet des benachbarten Landes Sachsen-Anhalt genutzt.

- (2) Die bereits begonnene Senkung der Personal- und Sachkosten wird bis auf das notwendige Maß weitergeführt.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und des seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrags zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung, zu dem maßgeblich der zum 01.11.2016 angestrebte Zusammenschluss der Stadt Helmstedt mit der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden als dann selbstständige Stadt Helmstedt gehört. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm stellen dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm, die Gemeinden Süpplingen, Wolsdorf, Warberg, Frellstedt, Rábke und Süpplingenburg, der Landkreis Helmstedt und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

§ 1

Konsolidierungsziel

Die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch die Fusion zum 01.11.2016 mit einer nachhaltigen und dauerhaft wirkenden Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Angestrebt wird, dass spätestens ab dem Jahr 2019 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) erzielt wird.

Ziel ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken.

Die anliegenden Listen, die die Basisdaten des Haushalts (Anlage 1) und die Konsolidierungsbeträge der Einzelmaßnahmen (Anlage 2) enthalten, sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung soll durch die nachstehenden wesentlichen Maßnahmen erreicht werden:

1. Optimierung der Erträge

Angleichung der Hebesätze bei den Realsteuern ab 01.01.2019.

Zu erwartende Mehreinnahme 146.000 € jährlich.

Hebesätze ab 2019: Grundsteuer A 380 v.H. Grundsteuer B 390 v.H. Gewerbesteuer 400 v.H.

Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ab 01.01.2019 auf 410 v.H.

Zu erwartenden Mehreinnahme 165.000 € jährlich.

2. Entwurf Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Helmstedt,
vertreten durch den Landrat,

der Stadt Helmstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Samtgemeinde Nord-Elm
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

sowie

den Gemeinden Süpplingen, Wolsdorf, Warberg, Frellstedt, Rábke und Süpplingenburg
vertreten durch die/den jeweilige/n Bürgermeisterin/Bürgermeister
und die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung.

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 09.06.2010 (Nds.GVBl. v. 16.06.2010, S. 236).

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung (Zukunftsvertrag)“ zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm, den oben genannten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, der Stadt Helmstedt, dem Landkreis Helmstedt und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf fusionieren und bilden die künftige Stadt Helmstedt. Ziel dieser Fusion ist:

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,
- die künftigen Ortsteile Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles beibehalten werden,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung zu stärken,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird gem. § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Neubildung der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf bilden zum 01.11.2016 die Stadt Helmstedt mit der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde gemäß § 14 Absatz 3 NKomVG.

§ 2 Name, Benennung und Bezeichnung

(1)

Die neue Kommune führt gem. § 20 Abs. 1 NKomVG den Namen Stadt Helmstedt. Die dem Gemeindeteil Bad Helmstedt verliehene Bezeichnung als Bad bleibt nach § 19 Absatz 4 NKomVG entsprechend der Anerkennung erhalten.

(2)

Die Hauptsatzung regelt Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel sowie das Wappen der Stadt.

(3)

Die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf, sowie die bisherigen Ortsteile der Stadt Helmstedt, Barmke und Emmerstedt, werden nach § 90 NKomVG Ortschaften der Stadt Helmstedt und bilden jeweils Ortsräte. Für die Kernstadt von Helmstedt wird ein zusätzlicher Ortsteil mit einem Ortsrat gebildet.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a)	Barmke	7	
b)	Emmerstedt	9	
c)	Frellstedt	7	
d)	Helmstedt	?	
e)	Rábke	7	
f)	Süplingen	9	11
g)	Süplingenburg	7	(vorbehaltl. des noch ausst. Beschlusses)
h)	Warberg	7	
i)	Wolsdorf	9	

(Vorschlag: unter 1000 Einwohner 7 Ortsratsmitglieder, über 1000 Einwohner 9 Ortsratsmitglieder, Sonderregelung für Ortsrat Helmstedt ?)

Über Veränderungen entscheidet der Rat der Stadt Helmstedt entsprechend § 90 Absatz 3 NKomVG.

(4)

Jede Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Helmstedt den bisherigen Ortschafts- bzw. Gemeindennamen als Ortschaftsnamen weiter und kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen zusätzlich als örtliche Symbole weiterführen.

§ 3

Auflösung und Rechtsnachfolge

(1)

Mit der Bildung der Stadt Helmstedt sind die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf aufgelöst.

(2)

Die Stadt Helmstedt tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie für die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf an und übernimmt deren bewegliches, unbewegliches und immaterielles Vermögen. Die Beteiligungen der Vertragspartner werden weitergeführt.

(3)

Es bestehen die in der Anlage 1 dargestellten Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungen.

§ 4

Weitere Übergangsregelungen

Die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) gilt für Bekanntmachungen bis zum Erlass einer Hauptsatzung. Für Angelegenheiten, die ausschließlich den Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm betreffen, gelten bis dahin die Bekanntmachungsregeln der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf.

§ 5

Haushaltsführung

(1)

Für das Haushaltsjahr 2017 wird erstmalig auf der Grundlage der Finanzplanungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf im Laufe des Jahres 2016 ein gemeinsamer Haushaltsentwurf 2017 erstellt.

(2)

Das Haushaltsjahr der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf endet am 31.12.2016. Bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort, sofern der Rat der neuen Stadt Helmstedt keine andere Entscheidung trifft. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017. Die Erstellung der Jahresrechnungen für die bisherigen Gebietskörperschaften für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt durch die neue Stadt Helmstedt.

(3)

Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer als 50,- € je Einwohner) verbunden sind und die ab Vertragsabschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der Investitionen tätige Vertragspartner mit den übrigen Vertragspartnern hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplans 2014 beschlossenen Investitionsprogramms ist.

§ 6 Verwaltungsstellen der Gemeinde

Die Stadt Helmstedt unterhält ein Rathaus in Helmstedt sowie ein Bürgeramt in Süpplingen, mit dem in der Anlage 2 dargestellten Leistungsangebot für die Bürger.

Darüber hinaus können in den Ortsteilen Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf Bürgersprechstunden durch die jeweiligen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Ortsrat.

§ 7 Ortsrecht, Flächennutzungspläne

(1)

Das Ortsrecht der Stadt Helmstedt (alt) und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf mit Ausnahme der Hauptsatzungen gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im jeweiligen räumlichen Bereich für eine Übergangszeit weiter. Dies gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen. Bis zum Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt durch den Rat gilt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) vom 21. Juni 2012 als Richtschnur.

Die Regelungen des § 63 Nds. SOG gelten vorrangig.

(2)

Die Regelungen des Absatzes 1 sind bis 31.12.2017 befristet; die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

(3)

Rechtsvorschriften sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Helmstedt und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf anzuwenden sind, gelten in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt auch für die Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.

(4)

Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der Stadt Helmstedt (alt) und der Samtgemeinde Nord-Elm bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gem. § 204 Abs. 2 BauGB fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sollen bis zum 31.12.2020 beschlossen sein.

§ 8 Verwaltungsorganisation

(1)

Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf gelten über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zur Neufassung durch den Bürgermeister der Stadt Helmstedt fort, gleiches gilt für bestehende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Personalrat. Neue Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sind bis zum 31.12.2017 zu erlassen.

(2)

Für die Zeit bis zur Neuwahl eines Personalrats der Stadt Helmstedt wird ein Übergangspersonalrat durch die zum Fusionszeitpunkt bestehende Personalvertretung der Stadt Helmstedt (alt) unter Beachtung der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 04.07.1996 gebildet. Sofern zum Fusionszeitpunkt bei der Samtgemeinde Nord-Elm sowie ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf Personalvertretungen bestehen sollten, wird der Übergangspersonalrat aus allen bestehenden Personalvertretungen gebildet. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(3)

Für die Zeit bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung der Stadt Helmstedt werden die Aufgaben durch die zum Fusionszeitpunkt bestehende Schwerbehindertenvertretung der Stadt Helmstedt (alt) mit einem Übergangsmandat unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen wahrgenommen.

(4)

Widersprechen sich Regelungen und Vereinbarungen, entscheidet über die Anwendung der Bürgermeister, erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Übergangspersonalrat.

(5)

Die Stadt Helmstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden bereits vor dem 01.11.2016 damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personalhoheiten, einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die organisatorische Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Fusionszeitpunkt.

§ 9 Übernahme von Beschäftigten und Beamten

Die Beschäftigten und Beamten der Stadt Helmstedt (alt), der Samtgemeinde Nord-Elm und der Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf, deren Verträge über den 01.01.2017 hinaus abgeschlossen wurden, werden am 01.11.2016 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der Stadt Helmstedt übernommen.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

Die von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt und behalten Gültigkeit.

§ 11 Feuerwehren

(1)
Ziel ist der Erhalt der vorhandenen Feuerwehrstandorte. Diese bleiben bis zu einer anderen Entscheidung des neuen Rates der Stadt Helmstedt erhalten und werden nach den örtlichen Verhältnissen und dem vorhandenen Gefährdungspotential entsprechend den Vorgaben des niedersächsischen Brandschutzgesetzes aufgestellt und ausgerüstet. Bei geplanten Veränderungen der Feuerwehrstandorte ist der betroffene Ortsrat zu beteiligen.

(2)
Der Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Nord-Elm übernehmen zusammen kommissarisch bis zur Entscheidung des neuen Rates über den neuen Stadtbrandmeister die Funktion des Stadtbrandmeisters und seines Vertreters der Stadt Helmstedt. Eine Ernennung des neuen Stadtbrandmeisters und seines Vertreters soll bis zum 01.07.2017 erfolgen.

(3)
Die Ortsbrandmeister der Samtgemeinde Nord-Elm sowie die Stellvertreter der Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister und die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindekommandos bleiben bis zur Neubestimmung gleichberechtigt jeweils für ihr Gebiet im Amt.

§ 12 Öffentliche Einrichtungen / Vereinbarungen mit den Gemeinden

(1)
Die in der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen bleiben nach Maßgabe der in der Anlage 3 zu diesem Vertrag festgelegten Prioritätenliste bedarfsgerecht erhalten.

(2)
Die in der Anlage 4 aufgeführten Vereinbarungen mit den Gemeinden sind Bestandteil dieses Vertrages.

(Anmerkung: Die Vereinbarungsvorschläge werden von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erstellt und an die Samtgemeinde zur Einarbeitung weiter geleitet.)

§ 13**Partnerschaften und Patenschaften**

Die bestehenden Partnerschaften und Patenschaften der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden durch die Stadt Helmstedt fortgeführt.

§ 14**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Helmstedt (alt) übt diese Funktion für die neu gebildete Stadt Helmstedt aus.

§ 15**Schiedsmannwesen**

Die Schiedsamtbezirke bleiben gemäß § 53 Abs. 1 Nds. Schiedsämtergesetz unverändert bestehen. Die Schiedsmänner der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie ihre jeweiligen Vertreter bleiben jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 16**Abschluss von Maßnahmen**

Alle von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf bis zum 31.10.2016 beschlossenen rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der Stadt Helmstedt als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 17**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.



Gebietsänderungsvertrag
Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 1: Verbandsmitgliedschaften

Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungen der Fusionspartner

Stadt Helmstedt:

• Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte (Verein)
• Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
• Baugenossenschaft Helmstedt
• Bezirkskonferenz Braunschweig Nds. Städtetag
• Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband (BS GUV)
• Braunschweigischer Geschichtsverein e.V.
• Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) =Fördermitgliedschaft
• Bundesverband Jugend und Film e.V.
• dbv Deutscher Bibliotheksverband e.V.
• Deutsche Gesellschaft für Badewesen e. V.
• Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e.V. (DGP)
• Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) =Fördermitgliedschaft
• Deutscher Städtetag (DST), mittelbare Mitgliedschaft über den NST
• Deutsches Jugendherbergswerk
• Feldmarkinteressentschaft Barmke
• Feldmarkinteressentschaft Emmerstedt
• Feldmarkinteressentschaft Helmstedt
• Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau-BG)
• Güteschutz Kanalbau RAL GZ 961
• Hanse der Neuzeit (Verein)
• Helmstedt aktuell / Stadtmarketing e.V.
• Helmstedter Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V.
• INTHEGA Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V.
• Jagdgenossenschaft Barmke
• Jagdgenossenschaft Emmerstedt
• Jagdgenossenschaft Helmstedt
• Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
• Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)
• Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
• Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
• Lebenshilfe Helmstedt e.V.
• Naturpark Elm-Lappwald (Verein)
• Niedersächsische Versorgungskasse (NVK)
• Niedersächsischer Heimatbund e.V.
• Niedersächsischer Städtetag (NST)
• Niedersächsisches Studieninstitut (NSI)
• Rheuma-Liga Niedersachsen e.V., AG Helmstedt
• Stadtwerke Haldensleben GmbH
• Stiftung Johannes-Waisenhaus
• Stiftungsbeirat zur Erhaltung von Kulturdenkmälern = keine Mitgliedschaft!
• Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald (Verein)
• Unterhaltungsverband Großer Graben
• Unterhaltungsverband Oberaller
• Unterhaltungsverband Schunter
• Verein Allianz für die Region

• Verein der Technologiezentren Niedersachsen (vtn) (wird im Falle eines Verkaufs der DTA gekündigt)
• Verein Grenzenlos-Wege zum Nachbarn e.V.
• Wasserverband Elm
• Wasserverband Vorsfelde u.U.

Samtgemeinde Nord-Elm:

• Aue Unterhaltungsverband (Gemeinden Warberg und Wolsdorf)
• Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband (BS GUV)
• Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.
• Dorfgemeinschaftsverein Frellstedt (Gemeinde Frellstedt)
• Dorfgemeinschaftsverein Süpplingen
• Feldmarkinteressentschaft Wolsdorf
• Fischereigenossenschaft Schunter
• Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau-BG)
• Jagdgenossenschaft Wolsdorf
• Kindergartenzweckverband Nord-Elm (Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg)
• Komitee für kommunale Partnerschaften & internationale Begegnungen e.V. (Gemeinde Süpplingen)
• Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
• Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)
• Kreisfeuerwehrverband
• Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
• Niedersächsische Versorgungskasse (NVK)
• Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)
• Niedersächsisches Studieninstitut (NSI)
• Rábker Wasserleitungsgenossenschaft e.G. (RWG)
• Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH
• Tourismusgemeinschaft Elm-Lappwald
• Tourismusregion Braunschweiger Land e.V.
• Unterhaltungsverband Großer Graben
• Unterhaltungsverband Schunter
• Verein zur Förderung des Braunschweigischen Landesmuseums e.V. (Gemeinde Warberg)
• Verkehrsverein Nord-Elm
• Wasserverband Weddel-Lehre



Gebietsänderungsvertrag
Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 2: Leistungsangebot im Bürgeramt in Süpplingen

Leistungen in der Verwaltungsnebenstelle Süplingen:

1. Frontofficeleistungen des Bürgerbüros

- Einwohnermeldewesen
- Fundsachen
- Hundean-/ab- und -ummeldung
- Tageskonzessionen nach GastG
- Gewerbean-/ab- und -ummeldung
- Bereithaltung von Formularen wie z.B. Steuerformulare, Sperrmüllkarten, Wohngeldanträge etc. (Infoecke)
- Ausgabe gelbe Säcke, Hundekottüten, Abfallkalender etc.
- Annahme und Weiterleitung sämtlicher Anträge für die Bearbeitung in den Fachämtern
- Beglaubigung von Zeugnissen etc.

2. Standesamtswesen

3. Friedhofsangelegenheiten (in den OT der ehem. SG Nord-Elm)

- Zuweisung von Grabstellen
- Einebnungen
- Korrespondenz und Abrechnung mit den Bestattern und Hinterbliebenen

4. Nicht regelmäßig anfallende Sonderaktionen

- Freibadkartenvorverkauf
- Briefwahlen
- Ferien(s)pass
- Genehmigung von Lager- und Osterfeuer (Landkreis)
- Anmeldung zu Seniorenveranstaltungen (für OT Süplingen)
- Anmeldung / Abrechnung von Volksfesten

5. Post austausch mit den öffentlichen Einrichtungen

- Grundschule
- KiTa's



Gebietsänderungsvertrag

Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 3: Öffentliche Einrichtungen – Prioritäten

Definition der Prioritäten:

- | | |
|----------|--|
| 1 | sehr wichtig, Erhalt unbedingt erforderlich |
| 2 | Erhalt erforderlich |
| 3 | Erhalt wünschenswert |
| 4 | Aufgabe zu einem späteren Zeitpunkt
möglich |
| 5 | Aufgabe sofort möglich |

Kommune	Priorität	Öffentliche Einrichtung
Stadt Helmstedt	1	
		Betriebshof
		Brunnentheater
		Friedhöfe Emmerstedt, Barmke
		Gerätehäuser Feuerwehren
		Grillplatz
		Grundschulen Friedrichstraße, Lessingstraße, St. Ludgeri, Ostendorf, Pestalozzistraße, Emmerstedt
		Hausmannsturm
		Juliusbad
		Kanalnetz/Schachtbauwerke
		Kinder- u. Jugendclub Barmke
		Kindergärten Emmerstedt, Barmke
		Kläranlage
		Mehrzweckhalle Ostendorf
		MZH Barmke
		MZH Emmerstedt
		Parkhaus Edelhöfe
		Pumpstationen
		RRB
		Turnhalle Emmerstedt
		Verwaltungsgebäude Markt 1 u. Neumärker Str. 1
		Wohn- u. Geschäftsgrundstücke Pestalozzistr. 8, Schäferkamp 8 (keine öff. Einrichtung)
	2	
		Messeplatz Neue Breite
		Schützenhaus Barmke
		Schützenplatz
		Wohnmobilstellplatz
	3	Verwaltungsnebenstelle Barmke
		JFBZ
	4	Skateranlage
		WC-Anlagen
		Archiv
		Bücherei
		Info am Markt
		Jugendgruppenheim
		Maschstadion
		Verwaltungsnebenstellen Emmerstedt
		Waldbad Birkerteich
		Wohn- u. Geschäftsgrundstücke Wittenberger Str. 27, 29, Am Ludgerihof 5 (keine öff. Einrichtung)

Samtgemeinde Nord-Elm	1	<i>vorbeh. Beschluß SG-Rat</i>	Stand: 27.05.2014
		Bauhof	
		Feuerwehr Räbke	
		Feuerwehr Süpplingen	
		Feuerwehr Warberg	
		Freibad Räbke	
		Friedhöfe aller Gemeinden	
		Gaststätte "Elmstuben"	
		Grundschule Süpplingen	
		Nord-Elm Halle	
	3	Campingplatz	
		Feuerwehr Frellstedt	
		Feuerwehr Süpplingenburg	
		Feuerwehr Wolsdorf	
	5	Obdachlosenunterkunft	
Gemeinde Frellstedt	1	Dorfgemeinschaftshaus	
		Kindergarten	
		Spielplatz	
	2	Sportplatz	
	3	Verwaltungsgebäude	
Gemeinde Räbke	1	Jugend- und Gästehaus	
		Spielplatz	
	2	Jugendtreff	
	3	Sportplatz	
	4	Gemeindebüro/-schuppen	
Gemeinde Süpplingen	1	Kindergarten	
		Schützenhaus	
		Seniorenanlage Schierenblick (keine öff. Einr.)	
		Spielplatz	
		Sportplatz	
		Verwaltungsgebäude Thymianstr.	
	5	Steinweg 21 a (Dez. 2013 verkauft)	
Gemeinde Süpplingenburg	1	Kindergarten	
		Dorfgemeinschaftshaus	
	5	Spielplätze (anderweitige Unterhaltung denkbar)	
		Sportplatz (Übertragung an Sportverein denkbar)	

Warberg	1	Stand: 27.05.2014	
		Bauhof	
		Dorfgemeinschaftshaus	
		Kindergarten	
		Schießheim	
		Spielplatz	
		Sportplatz	
		Verwaltungsgebäude/ Archiv	
Wolsdorf	1		
		Dorfgemeinschaftshaus	
		Spielplatz	
		Sportplatz/-heim	
	2	Kindergarten	
	3	Bauhof	



Gebietsänderungsvertrag

Stadt Helmstedt – Samtgemeinde Nord-Elm

Anlage 4: Vereinbarungen mit den Gemeinden

(Anmerkung: Listen der Vereinbarungswünsche der Gemeinden sind in Arbeit)

